

Stand: 04.06.2021

Spielregeln 2021 für die Bezuschussung von Lehrgangmaßnahmen im NMV

Der NMV und seine Kreisverbände erhalten für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen eine finanzielle Unterstützung (Weiterleitungsmittel) durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und den Landesmusikrat (LMR). Für 2021 stehen den Kreisverbänden so ca. 27.000 € zur Verfügung. Bisher ist nicht erkennbar, dass in 2021 das Budget verbraucht wird.

Für nachgewiesene Zuschussbedarfe sind in 2021 in der Regel folgende Zuschüsse je Teilnehmer und Maßnahme möglich:

Seminare für Vorstände- und Multiplikatoren, instrumentale Workshops, Auswahlorchester = 25 €
Prüfungsrelevante Lehrgänge: E = 30 €, D1 = 40 €, D2 = 55 €, D3 = 70 €, C = 150 €

Die Planung, Durchführung und Dokumentation der Schulungsmaßnahmen ist mit dem MWK und dem LMR vertraglich geregelt und deshalb ist die Einhaltung der so verabredeten und nachstehend ersichtlichen Spielregeln unumgänglich.

Zusammenfassung der wichtigsten vertragsrelevanten Punkte:

Grundsätzlich kann jede Maßnahme mit Weiterbildungs- oder Ausbildungscharakter bezuschusst werden, mindestens aber die Maßnahmen für Kreis- und Landesorchester, die Aus- und Weiterbildung von Vorständen und Multiplikatoren, die Durchführung der E-, D- und C-Lehrgänge und instrumentale Workshops.

Neben dem NMV sind vor allem die Kreisverbände die Ausrichter von Maßnahmen. In Regionen ohne Kreisverband können auch Vereine stellvertretend die Maßnahmen in ihren Regionen durchführen. Prüfungsrelevante E- u. D1-Lehrgänge können ohnehin schon immer auch im Verein durchgeführt werden.

Die Vorbereitung von Konzerten, insbesondere die dafür oftmals angesetzten Wochenendproben der Vereine, können leider nicht bezuschusst werden. Ausnahmen bilden lediglich die vereinsübergreifend aufgestellten Auswahlorchester mit Abschlusskonzerten in den Maßnahmen.

Für jede Maßnahme wird vorab eine Ausschreibung erstellt und damit die Rahmenbedingungen beschrieben. Beginn und Ende der Maßnahme, alle erzielten Einnahmen und Zuschüsse und die dafür getätigten Ausgaben liegen in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres.

Nach der Durchführung wird dem Landesschatzmeister eine Abrechnung mit Originalunterlagen im Postversand zur Verfügung gestellt. Kopien sind nicht verwertbar und nicht zuschussfähig.

Abrechnungsfähige Unterlagen bestehen mindestens aus der Ausschreibung, einer Kassenbelegübersicht mit allen zum Lehrgang zugehörigen Einnahmen und Ausgaben, den Honorarbelegen, den Teilnehmerlisten und ggf. sonstigen Kostenbelegen für Raummieten, Noten, usw.. Die erforderlichen Dokumente stehen auf der Homepage des NMV. <http://www.nds-musikverband.de/pages/downloads.php>

Sofern ein Zuschussbedarf belegt wird, erfolgt nach zeitnaher Prüfung eine sofortige Abschlagszahlung von ca. 80 % der vorgesehenen Zuschussätze je Teilnehmer. Erst mit der Vorlage aller Maßnahmen wird der mögliche Gesamtzuschuss Ende Dezember berechnet und eine Schlusszahlung getätigt.

Folgende Punkte sind in der Unterlagenführung besonders zu berücksichtigen:

1. Die Planung und Beantragung der Landesmittel (Weiterleitungsmittel) erfolgt durch den Landesschatzmeister bereits im November des Vorjahres. Planungsgrundlagen sind dabei die Durchschnittsergebnisse der Vorjahre. Die Kreisverbände brauchen hier nicht tätig zu werden.
2. Für jede Maßnahme wird eine detaillierte Ausschreibung erstellt. In der Ausschreibung wird ausdrücklich auf die Förderung durch Zuschüsse des MWK/LMR hingewiesen. Der Unterrichtscharakter muss aus der Ausschreibung selbsterklärend hervor gehen.

Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende liegen in der Regel im Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte Dezember des Jahres. Für jahresübergreifende Projekte ist ein besonderer Antrag erforderlich.

In den Ausschreibungen werden das Datum und die täglich vorgesehenen Beginn- und Endezeiten als Plan vorgegeben. Ggf. erforderliche Abweichungen werden dann mit den Teilnehmerlisten dokumentiert.

Die Ausrichter sind in ihrer Stundenplanung frei, es sollten jedoch möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage gebildet werden. Ein Lehrgangstag entsteht bei Präsenzmaßnahmen bei einer Gesamtdauer von mindestens 300 Minuten und bei WEB-Seminaren bei einer Gesamtdauer von mindestens 135 Minuten.

Ein Lehrgangstag darf im Plan maximal 10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten nicht überschreiten.

Die Anzahl der erbrachten Lehrgangstage werden durch die Ausschreibung und die Kopfangaben der Teilnahmelisten definiert und durch den Landesschatzmeister berechnet.

3. Die Ausschreibungen gehen vor Lehrgangsbeginn per EMail an Ralf Bohmann und Karl-Heinz Ast für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Ralf Bohmann wird die Ausschreibung auf der Homepage des NMV veröffentlichen und die ggf. zuständigen Landesmusikdirektoren werden informiert.
4. Für die prüfungsrelevanten Lehrgänge im D- und C-Bereich werden Landesprüfer nur durch die Landesmusikdirektoren eingesetzt.
5. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten möglichst alle zur Maßnahme gehörenden Einnahmen und Ausgaben nur über ein Konto des Ausrichters abgewickelt werden. Handkassen und Barauszahlungen sind zu vermeiden.
6. In der Regel werden Maßnahmen innerhalb eines Jahres durchgeführt, abgerechnet und bezuschusst. Sollte eine Maßnahme aber über das Jahresende hinaus durchgeführt werden, ist zuvor die vorgesehene Kassenabwicklung mit dem Landesschatzmeister abzusprechen. Mindestens müssen dann Einnahmen und Ausgaben in den kassenwirksamen Abrechnungen auf die Geschäftsjahre aufgeteilt sein.
7. Teilnehmerbeiträge müssen zwingend mehr als 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des Lehrganges betragen, nur dann sind Zuschüsse mit Weiterleitungsmitteln möglich.

8. Bezuschusst werden Lehrgänge ab 10 Teilnehmern, dabei werden Dozenten nicht als Teilnehmer gerechnet. Ist in besonderen Fällen bereits vor Lehrgangsbeginn erkennbar, dass die erforderliche Anzahl von 10 Teilnehmern nicht erreicht wird, kann vor Lehrgangsbeginn über den Landesschatzmeister eine Ausnahmegenehmigung für die Gewährung von Zuschüssen beantragt werden.
9. Bei gemeinsamer Organisation und Durchführung können prüfungsrelevante Lehrgänge D1/D2/D3 auch in einer Abrechnung vorgelegt werden. In Summe müssen auch hier insgesamt mindestens 10 Teilnehmer*innen erreicht werden. Belege zu Einnahmen und Ausgaben brauchen dann nicht mehr aufgeschlüsselt werden. Insbesondere die Abrechnung mit den Dozenten wird dadurch vereinfacht.
10. Während des Lehrganges wird eine Teilnahmeliste geführt. Ein entsprechendes Muster ist als bearbeitbare Excel-Datei in der Homepage des NMV hinterlegt. Zusammenhängende Tage, z.B. ein Wochenende, werden in einer Liste zusammengefasst. Mit den Einträgen im Kopf der Teilnahmelisten werden die Aktivitäten eindeutig beschrieben: Name, Ort, Art, mit Datum und zeitlichem Umfang mit Uhrzeiten für Beginn und Ende, ggf. je Tag. Die Teilnehmer*innen unterschreiben eigenhändig. Die Spalte Teilnehmertage wird nicht ausgefüllt. Dozenten sind keine Teilnehmer.

Bei WEB-Seminaren ist keine Teilnahmeliste mit Unterschriften möglich. Hier führt der Lehrgangsleiter die Teilnahmeliste und das Unterschriftsfeld wird durch die Angabe der verwendeten E-Mail-Adresse ersetzt. Zusätzlich wird ein Monitorbild mit den Teilnehmer*innen gescannt.

11. Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem die Ausschreibung und mindestens die Kopie einer Teilnahmeliste, denn der Zuschuss des Landes Niedersachsen wird auch entsprechend der Teilnahmetage auf die einzelnen Verbände aufgeteilt. Deshalb dürfen uns keine Teilnahmetage verloren gehen.
12. Mit Abschluss der Lehrgangsmassnahme wird in der Regel eine Honorarabrechnung erfolgen. Das entsprechende Formular steht in der Homepage des NMV. Um Kassenvorgänge zu minimieren, sollte möglichst zum Schluss der Lehrgangsmassnahme nur eine gesamthafte Honorarabrechnung je Dozent und für alle Einsatzzeiten erfolgen.
13. In der Regel liegen zuschussfähige Honorare der Dozenten bei ca. 16 € bis 25 € je 45 Minuten. Sollten die Honorare einen Betrag von 30 € je Unterrichtseinheit übersteigen, ist die über 30 € hinausgehende Summe abrechnungsfähig, wird aber nicht im Zuschussbedarf berücksichtigt.
14. Fahrtkosten können nur mit maximal 0,20 € je km und bis maximal 100 € je Fahrt abgerechnet werden. Bei Bahnfahrten wird die 2. Klasse unterstellt und der Beleg muss beigelegt werden. Für Fahrten innerhalb eines Ortes werden laut Reisekostengesetz keine Fahrtkosten berücksichtigt.
15. Für betreuendes Personal (Helfer/Aufsichten/Betreuer) können Honorare bis zu einer Höhe von 50% der Aufwendungen für Referenten / Lehrkräfte / Lehrgangsleitungen gezahlt werden, in der Regel also 8 € bis 12 € je Betreuungsstunde. Fahrtkosten können hier leider nicht berücksichtigt werden.
16. Verpflegungskosten können nur geltend gemacht werden, wenn mehr als 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten am Lehrgangstag geleistet wurden.
17. Organisationskosten, z.B. Kosten für Probenräume, Noten, Leistungsnadeln und Ausweishefte, oder auch die Miete und der Transport von Instrumenten, können abgerechnet werden.
18. In Zeiten der Pandemie können ggf. auch Kosten für Hygienemaßnahmen oder Tests berücksichtigt werden. Hier deshalb die besondere Sprachregelung des Landesmusikrates:
In begründeten Fällen können Sachkosten für Hygienemaßnahmen (Testkits, Desinfektionsmittel) aus den Weiterleitungsmitteln finanziert werden. Voraussetzung ist dabei, dass diese Hygienemaßnahmen in der Corona-Verordnung gefordert werden. Weiterhin gelten die Vorschriften der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Beispiel: Wenn es ein Testzentrum mit kostenlosem Bürgertest in


der Nähe gibt, sollen keine zusätzlichen Tests vor Ort durchgeführt werden. Wenn ein Test im Voraus in "Eigenregie" unzumutbar wäre, kann getestet werden.

19. Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. werden nicht bezuschusst und brauchen deshalb auch nicht vorgelegt oder abgerechnet werden.
20. Sind für die Maßnahmen Zuschüsse von Dritten beantragt oder bereits bewilligt worden, z.B. durch Firmen, Kontaktstellen oder Stiftungen, sind diese Sachverhalte zwingend bei der Abrechnung und Beantragung der Weiterleitungsmittel beim NMV anzugeben und in der Kassenbelegübersicht kenntlich zu machen. Spenden bleiben davon unberührt.
21. Mit der möglichst zeitnahen Beantragung von Zuschüssen beim Landesschatzmeister werden die Originale der Ausschreibungen, Teilnehmerlisten, Honorarbelege, Rechnungen für Organisationskosten, usw., vorgelegt. Dem Zuschussantrag wird eine als Original unterschriebene Kassenbelegübersicht für jede Maßnahme beigelegt. Diese muss jede die Maßnahme betreffende Einnahme und Ausgabe selbsterklärend und eindeutig benennen. Das sind Buchungsnummer, Datum der Kontobewegung, Einzahler oder Empfänger der Zahlung, Grund der Zahlung.

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden, der Briefverkehr ist also erforderlich. Ggf. erst später vorliegende Einzelbelege können noch bis zum 18.12.2021 nachgereicht werden.

22. Fristen:

Zum 18.12.2021 müssen dem Landesschatzmeister die zuschussfähigen Unterlagen vorliegen.



Karl-Heinz Ast, Landesschatzmeister, 04.06.2021

Kontaktdaten:

Karl-Heinz Ast, Am Forsthaus 2d, 49134 Wallenhorst

Tel.: 054076200 oder 01707743165, EMail: ast@nds-musikverband.de